



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

An die
obersten Bundesbehörden

gemäß
anliegendem Verteiler

Referat 402
Gleichstellungsgesetze

BEARBEITET VON Heike Winterling
HAUSANSCHRIFT Jägerstraße 8/9, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin

TEL +49 (0)1888 555-1224
FAX +49 (0)1888 555-4120
E-MAIL 402@bmfsfj.bund.de
INTERNET <http://www.bmfsfj.de>

ORT, DATUM Berlin, den 25.06.2003
AZ 402-8011-13/6

**Verordnung über statistische Erhebungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern
in Dienststellen des Bundes (Gleichstellungsstatistikverordnung - GleiStatV)
hier: Einführungsroundschreiben**

Die Gleichstellungsstatistikverordnung vom 18. Juni 2003 (BGBl. I S. 889) ist am 26. Juni 2003 in Kraft getreten. Nachstehend gebe ich erste Anwendungshinweise, die ich an die Dienststellen der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung in Ihrem Geschäftsbereich weiterzuleiten bitte:

1. Neuregelungen:

Mit der GleiStatV wurde für die Datenerhebung die Anpassung an die Regelungen des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleiG) vollzogen.

Die wesentlichen Änderungen bestehen in der Beschränkung der Erhebung der beurlaubten Beschäftigten auf diejenigen, die aus familienbedingten Gründen beurlaubt sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 GleiStatV), die Bereinigung der Erhebung der Teilzeitbeschäftigten um die Altersteilzeitbeschäftigten (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 GleiStatV) sowie die Erhebung der Spitzennoten (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 GleiStatV).

Es wird nunmehr zwischen Erhebungspflicht und Meldepflicht unterschieden, §§ 1 und 3 GleiStatV. Der Kreis der meldepflichtigen Dienststellen wurde eingeschränkt. Es sind nur noch Dienststellen mit regelmäßig mindestens 15 Beschäftigten meldepflichtig, § 3 Abs. 1 Satz 1 GleiStatV. Der Bundesnachrichtendienst wurde von der Meldepflicht ausgenommen, § 5 Abs. 3 GleiStatV.

Zudem wurden der Meldeweg geändert und Regelungen hinsichtlich einer erhöhten Sicherheit der Daten bei der Erhebung und der Übermittlung getroffen, § 3 Abs. 1 und 2 GleiStatV.



SEITE Die vereinfachten Vordrucke für die Dienststellen des mittelbaren Bundesdienstes sind nunmehr ebenfalls in der Anlage der Verordnung zu finden.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten der Begründung verweise ich auf den Begründungstext, der wie die Verordnung selbst, auf der Internetseite des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Herunterladen bereitsteht.

(www.bmfsfj.de/top/Politikbereiche/Gleichstellung/ix4790_.htm)

2. Geänderter Meldeweg

2.1 Unmittelbare Bundesverwaltung

Wie bisher sind die meldepflichtigen Dienststellen zur Meldung ihrer Daten an die oberste Bundesbehörde bis zum 30. September des Berichtsjahres verpflichtet, § 3 Abs. 1 Satz 1 GleStatV. Die Zuleitung der Daten erfolgt in einem verschlossene Umschlag, der mit der Aufschrift „Nur von der Personalverwaltung zu öffnen – Gleichstellungsstatistik!“ zu versehen ist, § 3 Abs. 1 Satz 3 GleStatV. Hat die oberste Bundesbehörde aus verwaltungsökonomischen Gründen eine andere Stelle mit Aufgaben der Gleichstellungsstatistikerstellung betraut, ist entsprechend zu verfahren.

Die oberste Bundesbehörde hat bis zum 31. Dezember des Berichtsjahres die Daten nunmehr direkt an das Statistische Bundesamt zu melden, § 3 Abs. 2 Satz 1 GleStatV.

Die Lieferadresse lautet:

Statistisches Bundesamt
Abt. VIC
65180 Wiesbaden

2.2 Mittelbare Bundesverwaltung

Wie bisher sind die meldepflichtigen Einrichtungen zur Meldung ihrer Daten bis zum 30. September des Berichtsjahres verpflichtet, § 3 Abs. 1 Satz 1 GleStatV. Die Meldung hat entweder an die oberste Bundesbehörde oder an die Bundesoberbehörde, deren Rechtsaufsicht die Einrichtung untersteht, zu erfolgen. Die Zuleitung der Daten erfolgt in einem verschlossenen Umschlag, der mit der Aufschrift „Nur von der Personalverwaltung zu öffnen – Gleichstellungsstatistik!“ zu versehen ist, § 3 Abs. 1 Satz 3 GleStatV. Ist ausnahmsweise eine andere Stelle innerhalb der Rechtsaufsichtsbehörde mit der Sammlung der Meldungen betraut, ist in entsprechender Weise zu verfahren.

Die oberste Bundesbehörde bzw. die Bundesoberbehörde hat bis zum 31. Dezember des Berichtsjahres die Daten direkt an das Statistische Bundesamt weiterzuleiten, § 3 Abs. 2 Satz 1 GleStatV.

Lieferadresse siehe oben unter 2.1.



SEITE

3. Form der Datenmeldung

3.1 Zusammenfassung der Daten

3.1.1 Unmittelbare Bundesverwaltung

Die oberste Bundesbehörde hat die Daten der ihr nachgeordneten Behörden zusammenzufassen und in dieser Form an das Statistische Bundesamt zu melden. Sofern sich darunter Gerichte befinden, ist einerseits die Summe des nachgeordneten Bereichs ohne Gerichte zu bilden und andererseits die der Gerichte. Dies ist wegen der unterschiedlichen Struktur erforderlich.

Ihre eigenen Daten meldet die oberste Bundesbehörde gesondert.

3.1.2 Mittelbare Bundesverwaltung

Bei Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung mit mehrgliedrigem Aufbau fasst deren oberste Dienststelle die Daten dieser Einrichtung zusammen und meldet sie in dieser Form der obersten Bundesbehörde oder der zuständigen Bundesoberbehörde, § 3 Abs. 1 Satz 2 GleisStatV.

Die oberste Bundesbehörde oder die zuständige Bundesoberbehörde überwachen lediglich den Eingang der Meldungen der Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung und reichen diese an das Statistische Bundesamt weiter.

3.2 Art der Lieferung

3.2.1 Unmittelbare Bundesverwaltung

Die Lieferung hat grundsätzlich auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern zu erfolgen, § 4 Abs. 1 Satz 1 GleisStatV. Das hierfür bisher schon zur Verfügung gestellte Erfassungsprogramm FFST 1.0 kann dafür weiterhin verwendet werden. Die Meldefelder sind lediglich mit den neuen Inhalten zu füllen (Teilzeitbeschäftigte ohne Altersteilzeitbeschäftigte statt alle Teilzeitbeschäftigten; nur familienbedingt Beurlaubte statt alle Beurlaubten). Die Erhebung der Spitzennoten ist mit dem Programm jedoch nicht möglich. Diese muss daher mit dem Erhebungsvordruck N in Papierform erfolgen.

Ausnahmsweise kann die oberste Bundesbehörde die Meldung der Daten durch Erhebungsvordruck zulassen, § 4 Abs. 1 Satz 2 GleisStatV.

Die Erhebung erfolgt in diesem Fall mit den Vordrucken A bis G (und N). Auf den Vordrucken ist jeweils oben rechts angegeben, für welchen Bereich sie zu verwenden sind (oberste Bundesbehörde, nachgeordneter Bereich, Gerichte des Bundes).



SEITE Es obliegt jedoch der obersten Bundesbehörde, sicherzustellen, dass die Meldung der Daten – mit Ausnahme der Spitzennoten - an das Statistische Bundesamt vermittels der automatisierten Datenträger erfolgt.

Die Diskette zur Installation des Erfassungsprogramms FFST 1.0 kann nebst Handbuch beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Referat 402, angefordert werden.

3.2.2 Mittelbare Bundesverwaltung

Die Dienststellen der mittelbaren Bundesverwaltung haben die Meldung mit den Erhebungsbögen H bis M vorzunehmen.

Ein Erfassungsprogramm gibt es hierfür nicht.

4. Hinweise zu einzelnen Erhebungsmerkmalen

4.1 Teilzeitbeschäftigte ohne Altersteilzeit

Bei den Teilzeitbeschäftigten werden nunmehr die Beschäftigten in Altersteilzeit nicht mehr miterhoben. Dies gilt unabhängig von der Art des gewählten Modells. In der Folge ist die Zahl der erfassten Teilzeitbeschäftigten kleiner als die der Teilzeitbeschäftigten insgesamt. Entsprechend ist die Gesamtzahl der erfassten Beschäftigten kleiner als die Gesamtzahl aller Beschäftigten.

Die aufbereiteten Daten aus der Personalstandstatistik können wie bisher über das Statistische Bundesamt zur Verfügung gestellt werden, § 5 Abs. 1 und 2 GleiStatV. Hinsichtlich der Vollzeitbeschäftigten können diese Daten wie bisher übernommen werden. Bei den Teilzeitbeschäftigten können sie nur noch als Anhaltspunkte dienen.

Über die Personalstandstatistik steht aber weiterhin die Gesamtzahl der Beschäftigten für statistische Aussagen zur Verfügung.

Zu den zu erfassenden Teilzeitbeschäftigten gehören auch Beschäftigte in Elternzeit, die eine Erziehungsgeld unschädliche Teilzeitbeschäftigung ausüben.

4.2 Familienbedingt Beurlaubte

Von den beurlaubten Beschäftigten sind nur noch jene zu erfassen, die aus familienbedingten Gründen beurlaubt sind, d. h. zur Ausübung von Familienpflichten nach § 4 Abs. 2 BGleiG. Zu den familienbedingt Beurlaubten zählen auch Beschäftigte in Elternzeit, die in dieser Zeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, also auch keine Erziehungsgeld unschädliche Teilzeitbeschäftigung ausüben.



SEITE Hinsichtlich der Gesamtzahl der Beschäftigten und der Aufbereitung der Daten aus der Personalstandstatistik gilt das unter 4.1 Gesagte entsprechend.

4.3 Bewerbungen

Bewerbungen sind im Vergleich mit den entsprechenden Einstellungen und Übertragungen leitender Positionen zu erheben. Maßgeblich sind dabei die Einstellungen bzw. Übertragungen leitender Positionen im Berichtszeitraum. Die zugehörigen Bewerbungen sind also auch zu erfassen, wenn sie außerhalb des Berichtszeitraumes eingegangen sind. So sind Bewerbungen, die vor dem 30. Juni eingegangen sind, bzgl. deren die Entscheidung aber erst im darauffolgenden Berichtszeitraum getroffen wird, diesem Berichtszeitraum zuzuordnen.

Zu erheben sind alle Bewerbungen, sowohl interne als auch externe.

4.4 Spitzennoten

Spitzennoten im Sinne der GleitStatV sind nicht die besten, nach dem Notensystem zu vergebenden Noten, sondern die beiden besten, überdurchschnittlichen Noten, die in der einzelnen Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe im Berichtszeitraum tatsächlich vergeben wurden. Welches diese beiden Noten sind, ist also für jede Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe zunächst gesondert festzustellen. Zu erfassen ist dann, wie viele Männer und wie viele Frauen in dieser Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe jeweils beurteilt wurden, und in einem letzten Schritt, wie viele von diesen jeweils die ermittelten Spitzennoten erhalten haben.

Zu erfassen sind sowohl Anlass- als auch Regelbeurteilungen.

Für weitere Nachfragen stehen im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Referat 402 sowie im Statistischen Bundesamt Herr Dr. Breidenstein (0611/754108) und Frau Klimas (0611/754119) zur Verfügung. Bei Fragen zur Zuordnung von Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen oder leitenden Funktionen empfiehlt es sich, sich direkt an das Statistische Bundesamt zu wenden.

Im Auftrag

Franke